

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

SEUFERT RECHTSANWÄLTE · Postfach 10 13 61 · 80087 München

Landratsamt Berchtesgadener Land
Fachbereich 32 – Umwelt
Herrn Herbert Haitzmann
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

SPERRVERMERK – BEFRISTET

Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Erstveröffentlichung nach Einleitung des Anhörungsverfahrens.

Antrag auf Gestattung des Wasserkraftwerks Schneizlreuth

München, den 29.10.2018

Dr. Martin Schröder
Tel: + 49 / 089 / 29 033-114
schroeder@seufert-law.de

Az.: 12614-17/49/49/MS/bs

Sehr geehrter Herr Haitzmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem einschließlich seiner Anlagen beigefügten Antrag beantragt die **Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG** bei dem Landratsamt Berchtesgadener Land als zuständiger Wasserrechtsbehörde die Gestattung des Wasserkraftwerks Schneizlreuth.

Die Antragstellerin hat uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beantragten Wasserkraftwerk Schneizlreuth beauftragt. Eine schriftliche Vollmacht ist diesem Schreiben beigefügt.

Zu dem Antrag der Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG dürfen wir Folgendes erläutern:

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

München

Leipzig

Member of ADVOC

Sitz: München, Niederlassung: Leipzig
eingetragen im Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts München PR 848
USt.-Id.-Nr.: DE130499312

Residenzstraße 12
80333 München
Tel.: +49 89 29033-0
Fax: +49 89 29033-100

Markt 10
04109 Leipzig
Tel.: +49 341 58927-0
Fax: +49 341 58927-13

international network of
independent law firms

Deutsche Bank (IBAN: DE15 7007 0024 0201 2110 00, BIC: DEUTDE33)
Stadtsparkasse München (IBAN: DE58 7015 0000 1000 5284 20, BIC: SSKMDEM3)

www.seufert-law.de

1. Übergeordnetes öffentliches Interesse

Das beantragte Vorhaben ist von übergeordnetem öffentlichem Interesse.

Gegenstand des Vorhabens ist ein Wasserkraftwerk und damit ein Kraftwerk der erneuerbaren Energiegewinnung mit einer Ausbauleistung von 9,6 MW. Das verfahrensgegenständliche Kraftwerk Schneizlreuth wird im Regeljahr 46 Millionen kWh elektrischer Energie aus natürlichem Zufluss klimaneutral erzeugen.

Anders als etwa Wind- oder Solarkraftanlagen liefert die beantragte Anlage jederzeit regelbaren und damit grundlastfähigen Strom, der für die Ablösung fossiler Energieträger sowie der Atomkraft und damit für die Energiewende dringend erforderlich ist. Das besondere öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Wasserkraft kommt in zahlreichen gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck, etwa in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 EEG 2017. Zudem ist die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen ausweislich des Art. 194 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eines der Ziele der Energiepolitik der Europäischen Union (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 08.11.2017, 1 A 11653/16, juris, Rn. 130. - Das OVG Koblenz bestätigte in diesem Urteil die Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG für ein 800-kW-Wasserkraftwerk).

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Urteil vom 04.05.2016 (Rs. C-346/14), in dem der EuGH eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 zugunsten eines Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm in Österreich bestätigte. In diesem Zusammenhang ging der EuGH auf das übergeordnete öffentliche Interesse am Bau eines Wasserkraftwerks ein (Rn. 69 ff. des zitierten Urteils). Normativer Anknüpfungspunkt für das übergeordnete Interesse an dem Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm ist Art. 194 AEUV (Rn. 72 des zitierten Urteils). Darüber hinaus, so der EuGH (Rn. 73 des zitierten Urteils), sei die Förderung erneuerbarer

Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität sei, u.a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beitrage und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen könne.

2. Dauer der Bewilligung

Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von 60 Jahren beantragt. Bei der Entscheidung über die Dauer der Bewilligung sind der voraussichtliche Zeitraum für die Amortisation der von der Vorhabenträgerin getätigten Investitionen und der Verlauf der steuerlichen Abschreibung als wesentliche Belange zu berücksichtigen (vgl. *Pape*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl., Stand April 2018, § 14 WHG, Rn. 28; *Schmid*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage 2017, § 14 Rn. 27; *Drost*, Das neue Wasserrecht in Bayern, Losebl., Stand Oktober 2017, § 14 WHG, Rn. 22; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage 2014, § 14 Rn. 31).

Im diesem Sinne äußert sich auch die geltende Verwaltungsvorschrift des Freistaats Bayern zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27.01.2014. Die für die Bestimmung der Bewilligungsdauer maßgebliche Nr. 2.1.9 der VWWas lautet:

„Bei der Befristung ist das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die entsprechenden besonderen Umstände sind vom Antragsteller darzulegen. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen.“

Hervorzuheben ist, dass Nr. 2.1.9 Satz 4 VWWas – wie bereits die oben unter Nr. 1 zitierten Gesetzesvorschriften und das bayerische Landesentwicklungsprogramm (vgl. unten Nr. 4) - den Zweck der Stromerzeugung aus regenerativen Energien betont. Der Freistaat

Bayern verpflichtet die entscheidenden Wasserrechtsbehörden damit, Investitionen in Anlagen der regenerativen Stromerzeugung, z. B. in Wasserkraftanlagen, dadurch zu fördern, dass lange Bewilligungszeiten verfügt werden.

Für das beantragte Kraftwerk begründet zudem der Verlauf der steuerlichen Abschreibung die beantragte Bewilligungsdauer von 60 Jahren. Nach der geltenden AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen für die Energie- und Wasserversorgung (BMF, Az. IV A 8-S 1551-9/95, 45-S 1551-20, BStBl I 1995, 144) beträgt die Abschreibungszeit für den Stollen, der ein wesentlicher Teil des beantragten Wasserkraftwerks ist, 60 Jahre (Nr. 1.1.2.10 AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung). Für massive Betriebsgebäude mit Kraftwerkstiefbauten gibt die zitierte AfA-Tabelle in Nr. 1.1.2.1 eine Abschreibungszeit von 50 Jahren an. Das beantragte Krafthaus wird tief in den anstehenden Fels gebaut. Es ist Teil einer Hochdruckanlage in den Alpen, die erhöhte statische und bauliche Anforderungen stellt und im Vergleich zu gewöhnlichen Wasserkraftanlagen besonders robust und massiv ausgeführt wird. Auch für dieses Krafthaus ist ein Abschreibungs- und Bewilligungszeitraum von 60 Jahren angemessen.

Eine Amortisationsberechnung, die die Angemessenheit der beantragten Bewilligungsdauer von 60 Jahren zusätzlich belegt, wird nachgereicht.

3. Verschlechterungsprüfung, Ausnahmeveraussetzungen

Die Wasserfassung des beantragten Kraftwerks durch ein Schlauchwehr befindet sich bei Saalach-Fkm 33,841 auf österreichischem Staatsgebiet (Gemeinde Unken). Das Krafthaus mit dem Kraftwerksauslauf liegt bei Saalach-Fkm 26,796 (bezogen auf den Hektometerstein 26,800, Gemeinde Schneizlreuth). Die Restwasserstrecke ist damit ca. 7 km lang.

Zwischen dem geplanten Schlauchwehr und der deutsch-österreichischen Staatsgrenze bei Melleck (Saalach-Fkm 32,75) liegt die Restwasserstrecke allein auf österreichischem Staatsgebiet. Diese Strecke beträgt rund 1,1 km.

Zwischen Melleck und Oberjettenberg (Saalach-Fkm 30,29) liegt die deutsch-österreichische Staatsgrenze auf einer Länge von 2,46 km in der Mitte der Saalach. Die orographisch rechte Seite gehört in dieser Strecke zu Österreich, die orographisch linke Seite zu Deutschland. Dieser Abschnitt, in dem die Saalach die Staatsgrenze bildet, wurde in Österreich unter der Bezeichnung OWK 301330015 und in Deutschland unter der Bezeichnung FWK 1_F650 als eigenständiger Oberflächenwasserkörper im Sinn des Wasserrechts ausgewiesen.

Der untere Teil der Restwasserstrecke zwischen der Staatsgrenze bei Oberjettenberg und dem Krafthaus liegt auf einer Strecke von rund 3,7 km allein in der Bundesrepublik Deutschland und erfasst rund 49 % des insgesamt 7,6 km langen Flusswasserkörpers 1_F651.

Nach der dem Antrag beigelegten Gewässerökologischen Begleitplanung (Teil C 1, Oktober 2018, Kap. 7.2.2, 7.2.3.) ist der ökologische Zustand der FWK 1_F650 und 1_F651 gegenwärtig insgesamt als gut einzustufen. Mit dem Phytobenthos und der Fischfauna werden zwei der drei für die Gewässereinstufung maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten in der Gewässerökologischen Begleitplanung für die beiden in Deutschland gelegenen Flusswasserkörper in die Zustandsklasse 2 eingestuft. Die dritte biologische Qualitätskomponente, das Makrozoobenthos, liegt im Übergangsbereich zwischen sehr gutem und gutem Zustand. Nach den Feststellungen des Gewässerökologischen Gutachtens unterliegt das Makrozoobenthos in den Flusswasserkörpern 1_F650 und 1_F651 natürlichen Schwankungen um die Klassengrenze zwischen sehr gut und gut.

Das dem Antrag beigelegte Gewässerökologische Gutachten (Kap. 11) enthält eine Prognose zur Entwicklung des Zustands der in Deutschland gelegenen Flusswasserkörper 1_F650 und 1_F651 bei Verwirklichung des Vorhabens, die den Grundsätzen des BVerwG (Urt. v. 09.02.2017, 7 A2/15 – Elbvertiefung, Rn. 479 ff., insbesondere Rn. 480, 502) und den bayerischen Vollzugshinweisen zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots (Anlage zum UMS vom 09.01.2018) folgt. Die

Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Veränderung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten verursachen wird. Dies gilt auch für die biologische Qualitätskomponente „Makrozoobenthos“. Eine Verschlechterung der in Deutschland gelegenen, von dem Vorhaben erfassten Flusswasserkörper im Sinn der Definition des EuGH (Urteil vom 01.07.2015, C-461/13, Leitsatz 2, Rn. 70) wird von dem Vorhaben damit nicht hervorgerufen.

Dennoch beantragt die Antragstellerin die Durchführung aller praktisch geeigneten Maßnahmen im Sinn von § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG, um allfällige nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Teil des Antrags ist auch ein Fachbeitrag, der nachweist, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG für eine Ausnahme von dem Verschlechterungsverbot vorliegen, so dass das Vorhaben auf jeden Fall im Wege der Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden kann.

Zur Strukturierung des Gedankengangs wird dem angesprochenen Fachbeitrag zu § 31 Abs. 2 WHG der *„Österreichische Wasserkatalog, Wasser schützen – Wasser nutzen, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung“* (Bundesministerium der Republik Österreich für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BMLFUW – UW.4.1.2/0004-I/4/2012, https://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/planung/Kriterienkatalog.html) zugrunde gelegt. Dieser sogenannte Kriterienkatalog aus Österreich hat in der Bundesrepublik Deutschland keine Geltung. Er dient in dem beigelegten Antrag lediglich der Gliederung des Gedankengangs und als „Checkliste“. Die fachliche Prüfung hat gezeigt, dass der österreichische Kriterienkatalog für die Aufbereitung und Strukturierung der Darlegungen zur Ausnahmeprüfung auch für die deutsche Jurisdiktion (§ 31 Abs. 2 WHG) und den bayerischen Verwaltungsvollzug (Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots, Anlage zum UMS vom 09.01.2018, Az. 52 a-U4504-2013/5-135) geeignet ist.

4. Bedeutung und Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP)

Das beantragte Kraftwerk Schneizlreuth entspricht der Landesplanung des Freistaates Bayern, die verbindlich im bayerischen Landesentwicklungsprogramm vom 01.09.2013 [Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2018, im Folgenden: LEP], niedergelegt ist. Das LEP ist ein Gesetz im materiellen Sinn, dessen sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist. Seine Anforderungen sind der Entscheidung über den Antrag zugrunde zu legen (vgl. nur VG Regensburg, Urt. v. 17.07.2017, RN 8 K 16.1954, S. 5-7 des Urteilsabdrucks).

a) Ziel der Raumordnung zu erneuerbaren Energien in Ziff. 6.2.1 LEP

Das Kap. 6.2 des LEP trägt den Titel „*Erneuerbare Energien*“. Unter Ziff. 6.2.1 des LEP („*Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien*“) ist das folgende **Ziel der Raumordnung** festgelegt:

„(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Die Begründung dieses Ziels, die Teil des LEP ist, lautet:

„Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v. H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

Die Vorschrift unter Ziff. 6.2.1 des LEP ist von zentraler Bedeutung. Der Plangeber des LEP hat die Planaussage, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, zum Ziel der Raumordnung erhoben und damit zu einer verbindlichen, einer Abwägung nicht zugänglichen Anordnung gemacht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gehalten, diese Anordnung des LEP bei Ausübung seines wasserwirtschaftlichen Ermessens zu beachten, was zur Folge hat, dass das beantragte Vorhaben, das eine erneuerbare Energie erschließt, zuzulassen ist, wenn zwingende Versagungsgründe nicht entgegenstehen.

b) Weitere Planaussagen des LEP zu Klimaschutz, erneuerbaren Energien und Wasserkraft

Das LEP enthält eine Reihe weiterer Planaussagen, die deutlich machen, dass der Freistaat Bayern dem Klimawandel unter anderem durch den Ausbau der Wasserkraft als einer bedeutenden Quelle erneuerbarer Energie begegnen will.

Den einzelnen Planaussagen im LEP ist das Leitbild „*Bayern 2025 – Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern*“ vorangestellt. Darin identifiziert der Plangeber die Herausforderungen, die der Freistaat Bayern in den kommenden Jahren zu bewältigen hat:

„Insbesondere der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung, der Klimawandel und der Umbau der Energieversorgung stellen die räumliche Entwicklung Bayerns vor neue Herausforderungen.“

Unter der Zwischenüberschrift „*Vision Bayern 2025*“ findet sich innerhalb des Leitbildes eine Liste von Oberzielen. Zu Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen erklärt die „*Vision Bayern 2025*“:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen, ...“

Unter Ziff. 1.3.1 („Klimaschutz“) findet sich der folgende Grundsatz der Raumordnung:

„(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

– die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,

– die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

– den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.“

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Ziff. 6.2.4 des LEP gilt der Wasserkraft. Festgelegt ist dort der folgende Grundsatz der Raumordnung:

„(G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen erschlossen werden.“

Die Begründung dieses Grundsatzes, die ebenfalls Teil des LEP ist, lautet:

„Wasserkraft ist im Gegensatz zu den stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne grundsätzlich stetig nutzbar und leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und Systemstabilität der Stromversorgung Bayerns. Um die im bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ dazu gesetzten Ausbauziele zu erreichen, müssen die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft ausgebaut werden.“

Vorrangig sind jene Wasserkraftpotenziale zu realisieren, die die Gewässerökologie nicht bzw. geringfügig beeinträchtigen, z. B. durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen oder durch Neubau an bisher nicht energetisch genutzten Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen.“

(Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch der Grundsatz unter Ziff. 6.2.4 des LEP stützt das beantragte Vorhaben. Aus der Begründung dieses Grundsatzes geht hervor, dass der Freistaat Bayern „die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft“ ausgebaut sehen will. Vorrangig sollen jene Wasserkraftpotenziale realisiert werden, die die Gewässerökologie nicht bzw. geringfügig beeinträchtigen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gewässerökologische Begleitplanung weist nach, dass das Vorhaben die biologischen Qualitätskomponenten der in Deutschland gelegenen Flusswasserkörper 1_F650 und 1_F651 nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie wird durch das beantragte Kraftwerk Schneizlreuth dort nicht verursacht. Damit zählt das beantragte Vorhaben zu jenen, die nach dem landesplanerischen Willen des Freistaats Bayern vorrangig zu verwirklichen sind, auch wenn es nicht unter die in dem Grundsatz genannten Beispielsfälle subsumiert werden kann.

c) Kollisionsnorm als Ziel der Raumordnung in Ziff. 1.1.2 LEP

Der Plangeber des LEP hat (selbstverständlich) gesehen, dass Raumnutzungsansprüche und ökologische Belange einander in der Regel widersprechen. Er hat deshalb unter Ziff. 1.1.2 als Ziel der Raumordnung eine Kollisionsnorm in den LEP aufgenommen:

„(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Die amtliche Begründung dieser Norm erklärt:

„Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.“

Nach der zielförmigen, landesplanerisch letztabgewogenen und zwingenden Vorschrift unter Ziff. 1.1.2 des LEP (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) ist den ökologischen Belangen nur dann der Vorrang vor der Raumnutzung durch das beantragte Wasserkraftwerk Schneizreuth einzuräumen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens zu einer wesentlichen, langfristigen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen führt. Die dem Antrag beigefügten Gutachten und Fachbeiträge, insbesondere die Gewässerökologische Begleitplanung, der UVP-Bericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan, weisen nach, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft von geringer Intensität sind und kompensiert werden. Das Vorhaben ist weit davon entfernt, die betroffenen ökologischen Belange wesentlich oder unumkehrbar zu beeinträchtigen.

Nach der verbindlichen Kollisionsnorm des LEP (Ziel der Raumordnung) ist der Raumnutzung durch das beantragte Vorhaben der Vorrang vor den ökologischen Belangen einzuräumen.

5. Sperrvermerk

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind mit dem Vermerk

„SPERRVERMERK – BEFRISTET

Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstveröffentlichung nach Einleitung des Anhörungsverfahrens.“

gekennzeichnet. Mit diesem Vermerk wird das Recht des Urhebers, zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist, geltend gemacht (§ 12 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes). Nach dieser Vorschrift hat der Urheber auch das Recht zu bestimmen, wann sein Werk zum ersten Mal veröffentlicht wird (Recht zur Erstveröffentlichung).

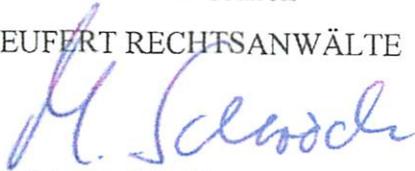
Die vorgelegten Unterlagen sind für das Anhörungsverfahren bestimmt. Sie sollen den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme zugeleitet werden. Sie sollen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden. Die Weitergabe der eingereichten Unterlagen durch das Landratsamt an Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Auslegungsgemeinde bzw. die Auslegung der Unterlagen durch das Landratsamt im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind Akte der Erstveröffentlichung, zu denen mit dem Satz „*Erstveröffentlichung nach Einleitung des Anordnungsverfahrens.*“ im Sperrvermerk die Zustimmung erteilt wird.

Vor der Einleitung des Anhörungsverfahrens aber dürfen gemäß dem Sperrvermerk die Unterlagen dritten Personen außerhalb des Landratsamts nicht zugänglich gemacht und damit veröffentlicht werden. Vor der Einleitung des Anhörungsverfahrens dürfen der Antrag der Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG und sämtliche weitere, mit dem Sperrvermerk versehene Unterlagen insbesondere nicht gemäß dem Bayerischen Umwelteinformationsgesetz offengelegt werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayUIG).

Herr Diplomingenieur Josef Reschen (Geschäftsführer der Antragstellerin), die Planer, Gutachter und der Unterzeichner stehen Ihrem Haus und den Fachbehörden für die Erläuterung, Erörterung und Abstimmung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sehr gerne zur Verfügung. Für eine zügige Bearbeitung sind wir insbesondere angesichts der steigenden Baupreise dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

SEUFERT RECHTSANWÄLTE



Dr. Martin Schröder
Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der SEUFERT Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Residenzstraße 12 / II, 80333 München,

Prof. Harald Bardenhagen, Dr. Christoph Seiler, Dr. Norbert Dasch, Petra Maier, Dr. Thomas Vollmöller, Josef Geislinger, Dr. Bernhard Lambrecht, Maja Nicole Moll, Andreas Koch, Dr. Reinhard Wagner, Dr. Johannes Gruber, Dr. Anke Hübner, Florian Faus, Dr. Martin Schröder, Florian Roetzer, Daniel Brühle, Dr. Annette Hergeth, Dr. Ingo Seitz LL.M., Laura Neumann, Helena Buchmüller, Lena-Maria Wanner, Sabine Vietor, Antje Schep, Melanie Weiß, Dr. Julia Gräf, Vanja Gledic, Melanie Schwarz, Michael Brey

wird hiermit in Sachen Wasserkraft Schneizreuth GmbH & Co. KG

wegen Wasserkraftwerk Schneizreuth

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“, genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Grabenstätt, den 25.09.2012



(Unterschrift)